

**Gemeinderatswahl vom 09.06.2024 - Prüfung von Hinderungsgründen**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	02.07.2024	Beschlussfassung	öffentlich

**I. Sachverhalt**

Nach der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat nach regelmäßigen Wahlen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates festzustellen, ob bei den neuen bzw. wiedergewählten Stadträtinnen und Stadträten Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO vorliegen.

**II. Beschlussvorschlag**

Bei den am 09.06.2024 neu- bzw. wiedergewählten Stadträtinnen und Stadträten sind keine Hinderungsgründe gemäß § 29 Abs. 1 und 2 GemO gegeben.

### III. Begründung

Nach § 29 GemO können Gemeinderäte nicht sein:

1.
  - a. Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde
  - b. Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
  - c. Leitende Beamte und Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer nicht-selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist,
  - d. Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird.
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeiten verrichten.

Nach § 16 GemO kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- (1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger
  1. ein geistliches Amt verwaltet,
  2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
  3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
  4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
  5. anhaltend krank ist,
  6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
  7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Die ausdrückliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich, da die Gewählten kraft Gesetzes verpflichtet sind, die ehrenamtliche Tätigkeit anzunehmen und auszuüben. Es erfolgt lediglich eine Unterrichtung über die Vorschriften der §§ 16 (Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit) und 29 GemO (Hinderngründe).

Alle neu- bzw. wiedergewählten Stadträtinnen und Stadträte wurden gebeten, etwaige Ablehnungs- oder Hinderungsgründe mitzuteilen. Dies ist nicht erfolgt.

Auch der Stadtverwaltung sind Hinderungsgründe nicht bekannt.

#### **IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept**

#### **V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**